

1190 Wien, Muthgasse 62 Telefon: (43 01) 4000 DW 38870 Telefax: (43 01) 4000 99 38870

E-Mail: post@vgw.wien.gv.at DVR: 4011222

GZ: VGW-001/016/6986/2016-2

N. L.

Geschäftsabteilung: VGW-A

Wien, am 21. Juni 2016

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter MMag. Dr. Böhm-Gratzl über die Beschwerde des N. L., A.-straße, Wien, vertreten durch Rechtsanwalt, vom 18.5.2016 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 21.4.2016, Zl. MBA ... - S 9420/16, betreffend eine Übertretung des § 79 Abs. 2 Z 1 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft – Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102, (im Folgenden: AWG 2002) idF BGBl. I Nr. 193/2013 iVm § 10 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Altbatterien und -akkumulatoren – Batterienverordnung, BGBl. II Nr. 159/2008, (im Folgenden: BatterienVO)

zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.
- II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 21.4.2016 wurde dem Beschwerdeführer – wörtlich – wie folgt zur Last gelegt:

Einzelunternehmer und "Sie haben als Großhändler von Batterien, Taschenlampen und Elektrozubehör und im Sinne der BatterienVO Hersteller von Batterien und Akkumulatoren gemäß § 13 A Abs. 1 AWG 2002) mit Sitz und Gewerbestandort in Wien, A.-straße, zu verantworten, dass Sie entgegen § 10 Abs. 2 BatterienVO, wonach Hersteller für Gerätebatterien ihre Verpflichtung zur Rücknahme gemäß § 10 Abs. 1 im Verhältnis zur Masse ihren Verkehr gesetzten Gerätebatterien zur Masse der gesamt in Verkehr gesetzten Gerätebatterien durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 16 BatterienVO zu erfüllen haben, im Jahr 2014 zwar an einem Sammel- und Verwertungssystem teilgenommen haben, jedoch rund 3750 kg Gerätebatterien im Inland an Firmenkunden verkauft haben und somit nicht entpflichtet in Verkehr gesetzt haben und es somit bis zur Prüfung am 16.09.2015 unterlassen haben, gemäß § 10 Abs. 2 Batterien Verordnung ihre Verpflichtung zur Rücknahme von Gerätebatterien nachzukommen. "

(Unkorrigiertes Originalzitat)

Hiedurch habe der Beschwerdeführer § 79 Abs. 2 Z 1 AWG 2002 iVm § 10 Abs. 2 BatterienVO verletzt und wurde hiefür über ihn eine Geldstrafe iHv EUR 1.020,—bzw. im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von zwei Tagen und 13 Stunden verhängt. Begründend führte die belangte Behörde – im Wesentlichen – wie folgt aus:

"Die Ihnen zur Last gelegte und im Spruch näher ausgeführte Verwaltungsübertretung gelangte der erkennenden Behörde durch eine Anzeige des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Kenntnis.

Sie sind als Hersteller von Gerätebatterien für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften des AWG 2002 verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

In Ihrer Rechtfertigung haben Sie die Begehung der Ihnen angelasteten Übertretung bestritten und Folgendes vorgebracht:

Die mir zur Last gelegt Tat habe ich nicht begangen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Batterien VO sind Hersteller von Gerätebatterien zur Rücknahme gemäß § 10 Abs. 1 im Verhältnis zur Masse ihrer in Verkehr gesetzten Gerätebatterien zur Masse der gesamten in Verkehr gesetzten Gerätebatterien durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 16 Batterien VO verpflichtet.

Die Behörde übersieht, dass ich nicht Hersteller sondern Großhändler bin.

Unabhängig davon ist das von der Behörde herangezogene Gewicht von 3.750 kg Ergebnis Diese Gewichtsangabe basiert auf dem Überprüfungsberichtes vom 16.09.2015. Die Behörde übersieht, dass bei der die Gesamtgewichte zweier Monate nach der monatlichen Umsatzverteilung auf das Jahr hochgerechnet worden sind. Dabei ist jedoch dem Prüfer ein grundlegender Fehler unterlaufen. Das Gewicht der in einem Monat eingehenden Batteriemengen kann nicht mit dem im selben Monat erzielten Umsatz in Beziehung gesetzt werden. Entscheidend ist nicht das Gewicht der in einem Monat in das Unternehmen eingehenden Batterien, sondern das Gewicht der in einem Monat in Verkehr gebrachten und damit verkauften Batterien. Nur das Gewicht der monatlich ausgehenden Batteriemengen kann - wenn überhaupt - nach der Umsatzverteilung auf das Jahr hochgerechnet werden

Die vom Prüfer gewählte Methode berücksichtigt nicht, die auf Lager gehaltenen Batteriemengen, die das Unternehmen im Jahr 2014 nicht verlassen haben. Darüber hinaus sind die vom Prüfer herangezogenen Monate März und Oktober, da es sich bei diesen beiden Monaten um die umsatzstärksten Monate handelt, für eine Durchschnittsberechnung nicht geeignet.

Bei dem von mir betriebenen Unternehmen handelt es sich um ein Kleinstunternehmen, in dem lediglich 2 Personen tätig sind.

Sollte ich, wovon ich aufgrund des gegebenen oben dargestellten Sachverhaltes nicht ausgehe, gegen die Bestimmungen der Batterien VO verstoßen haben, erfolgte dies jedenfalls nicht vorsätzlich, sondern aufgrund eines Rechtsirrtums. Batterien, die von mir von Kunden zurück genommen werden, werden von mir in der dafür vorgesehenen Sammelboxen gesammelt und in regelmäßigen Abständen von der Saubermacher Dienstleistungs-AG abgeholt.

[...]

Schließlich ist die mir zur Last gelegte Tat verjährt. Die mir zur Last gelegte Tat betrifft das Jahr 2014, die Aufforderung zur Rechtfertigung datiert vom 03.03.2016. Die Behörde hat daher seit mehr als einem Jahr keine Verfolgungshandlung gegen mich als Beschuldigten gesetzt, sodass Verjährung eingetreten ist.

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

Gemäß § 10 Abs. 2 Batterienverordnung, BGBI. II Nr. 159/2008 idgF haben Hersteller von Gerätebatterien Gerätealtbatterien von Sammelstellen gemäß § 3 Z 15 lit. a, von Letztvertreibern, von Sammel- und Verwertungssystemen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder von Letztverbrauchern an Sammelstellen gemäß § 3 Z 1 5 lit. b und - sofern sie sonstige Rückgabemöglichkeiten

eingerichtet haben - von Letztverbrauchern zumindest unentgeltlich zurückzunehmen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Batterienverordnung, BGBI. II Nr. 159/2008 idgF haben Hersteller von Gerätebatterien ihre Verpflichtung zur Rücknahme gemäß Abs. 1 im Verhältnis zur Masse ihrer in Verkehr gesetzten Gerätebatterien zur Masse der gesamt in Verkehr gesetzten Gerätebatterien durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 16 zu erfüllen. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Sammel- und Verwertungssystemen ist nur mit Ende eines Kalenderquartals zulässig.

Wer den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 4, § 5 Abs. 2, § 13a Abs. 1a, § 14 Abs. 1 oder 2b oder § 23 Abs. 1 oder 2, ausgenommen Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage-, Nachweis- und Meldepflichten, zuwiderhandelt begeht gemäß § 79 Abs. 2 Z 1 AWG 2002

- sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist
- eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht.

Die Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 12.04.2014 hatte folgenden Inhalt:

Der Beschuldigte brachte in seiner Rechtfertigung vor, nicht Hersteller von Gerätebatterien zu sein, und daher nicht den Herstellerverpflichtungen zur Rücknahme von Gerätebatterien durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem nicht unterworfen zu sein. Er sei Großhändler.

Als Hersteller von Geräte- oder Fahrzeug- oder Industriebatterien oder -Akkumulatoren gilt aber gemäß § 13a Abs. 1 AWG 2002 jede Person mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes im Sinne des § 5a KSchG Batterien oder Akkumulatoren, einschließlich in Geräte oder Fahrzeug eingebaute Batterien oder Akkumulatoren, erstmals in Österreich gewerblich in Österreich in Verkehr bringt. Der Beschuldigte ist daher sehr wohl als Hersteller zu qualifizieren.

Weiters bestritt der Beschuldigte die ermittelten Gewichte. Es sei ein Fehler unterlaufen und es sei nicht korrekt, dass die zwei umsatzstärksten Monate auf das Jahr hochgerechnet worden sind.

Hierzu wird mitgeteilt, dass der Prüfbericht sehr schlüssig darstellt, wie die Neuberechnung der in Verkehr gesetzten Massen durchgeführt wurde. Es erfolgte eine Zuordnung von Gewichten zu den einzelnen Batterietypen, wobei die Gewichte mit der Anzahl der Batterien multipliziert wurden. Hierbei wurden aber nicht wie in der Rechtfertigung vorgebracht, die gesammelten Batterien, sondern die in Verkehr gesetzten Batterien zur Berechnung der Masse herangezogen, sodass der behauptete Fehler gar nicht passiert ist. Dadurch, dass die Gesamtgewichte nach der monatlichen Umsatzverteilung auf das Jahr 2014 hochgerechnet wurden, trifft auch der Vorwurf, dass die Berechnung verfälscht

sei, da die beiden umsatzstärksten Monate zur Berechnung herangezogen worden seien, nicht zu. Es wurde für jeden Monat der entsprechende Umsatz herangezogen.

Dass es sich, wie der Beschuldigte vorbringt, bei seinem Unternehmen um ein Kleinstunternehmen, in dem lediglich zwei Personen tätig sind handelt, ändert nichts an der Sachlage. Dass das Unternehmen, wie weiters ausgeführt, von Kunden zurückgenommene Batterien in Sammelboxen gesammelt hat, die von der Saubermacher Dientsleistungs AG in regelmäßigen Abständen abgeholt werden, wurde in der Anzeige gar nicht in Zweifel gezogen. Diese Aussagen haben für den Verlauf des Verwaltungsstrafverfahrens somit keine Bedeutung.

Dass der vorgeworfene Verstoß wie behauptet durch einen Rechtsirrtum des Beschuldigten begründet ist, ist insofern nicht anzunehmen, als der Beschuldigte ja grundsätzlich die Herstellerverpflichtungen zur Rücknahme erfüllte, nur nicht in ausreichendem Maße. Er nahm an einem Sammel- und Verwertungssystem teil. Er kam jedoch nicht bezüglich der gesamten Masse in Verkehr gesetzter Batterien seiner Rücknahmeverpflichtung nach, sodass es zu einer starken Unterlizenzierung kam.

Schließlich behauptet der Beschuldigte, die zur Last gelegte Tat sei bereits verjährt. Die Verfolgungsverjährungsfrist beträgt gemäß § 31 Abs. 1 VStG ein Jahr. Gemäß § 31 Abs. 1 VStG hat binnen der Verjährungsfrist von der Behörde eine Verfolgungshandlung vorgenommen zu werden, andernfalls wäre die Verfolgung unzulässig. Bei der vorgeworfenen Übertretung handelt es sich um ein Dauerdelikt. Die Verfolgungsverjährungsfrist beginnt bei Dauerdelikten erst mit Abschluss des rechtswidrigen Verhaltens zu laufen. Zumindest zum Zeitpunkt der Prüfung (16.09.2015) war dieses rechtswidrige Verhalten (keine vollständige Entsprechung der Rücknahmeverpflichtung) noch nicht abgeschlossen. Die Behörde hat unstrittiger Weise mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 03.03.2016 eine Verfolgungshandlung gesetzt, jedenfalls innerhalb eines Jahres, selbst wenn man davon ausgehen würde, dass das strafbare Verhalten unmittelbar nach der Prüfung aufgehört hätte. Betrachtungen darüber, wann und ob das strafbare Verhalten tatsächlich aufgehört hat und somit die Verfolgungsverjährungsfrist überhaupt zu laufen begonnen hat, da dies jedenfalls nach dem 16.09.2015 der Fall gewesen sein müsste, können somit außer Acht gelassen werden.

Die Ihnen zur Last gelegte Übertretung ist somit in objektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen.

Bei der vorliegenden Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs.1 VStG. Gemäß dieser Bestimmung genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und [der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Ein derartiges Vorbringen, das geeignet gewesen wäre, Ihr mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, haben Sie aber nicht erstattet. Demnach sind auch die subjektiven Voraussetzungen für die Strafbarkeit zweifelsfrei erwiesen.

Zur Bemessung der Strafhöhe:

Gemäß § 19 Abs.1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfälligen Sorgepflichten des/der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von einer bloß geringen Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes kann im vorliegenden Fall keinesfalls die Rede sein. Die gegenständliche schuldhafte Vorgangsweise schädigte vielmehr in bedeutendem Ausmaß das gesetzlich geschützte Interesse an einer mit den Zielen und Grundsätzen einer geordneten Abfallwirtschaft in Einklang stehenden Handlungsweise und insbesondere das Interesse einer ordnungsgemäßen Rücknahme von Gerätebatterien.

Dass die Einhaltung der übertretenen Verwaltungsvorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können, ist weder hervorgekommen, noch war dies aufgrund der Tatumstände anzunehmen. Es konnte daher auch das Verschulden des Beschuldigten nicht als geringfügig angesehen werden.

Unter Bedachtnahme auf die Strafzumessungskriterien und den angeführten gesetzlichen Strafsatz, erweist sich die festgesetzte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe als angemessen.

Bei der Strafbemessung wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit mildernd gewertet, erschwerend war kein Umstand.

Ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse und allfälligen Sorgepflichten haben Sie der Behörde nicht bekannt gegeben. Es wurden mangels Angaben durchschnittliche Werte angenommen, da sich keine Anhaltspunkte für eine schlechte wirtschaftliche Lage ergaben.

Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe ist die verhängte Strafe nicht zu hoch bemessen.

Der Kostenausspruch stützt sich auf die im Spruch angeführte zwingende Bestimmung des Gesetzes.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden."

(Unkorrigiertes Zitat ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen)

Hiegegen richtet sich die form- und fristgerecht eingebrachte Beschwerde des – anwaltlich vertretenen – Beschwerdeführers vom 18.5.2016, in der jener – mit näherer Begründung – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des gegen ihn geführten Verwaltungsstrafverfahrens begehrt.

Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Abstand und legte den bezughabenden Verwaltungsakt dem erkennenden Gericht vor.

<u>Das Verwaltungsgericht Wien nimmt den folgenden – entscheidungserheblichen –</u> Sachverhalt als erwiesen an:

Die belangte Behörde wirft dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wie folgt vor:

Großhändler "Sie haben als Einzelunternehmer und Batterien. von Taschenlampen und Elektrozubehör und im Sinne der BatterienVO Hersteller von Batterien und Akkumulatoren gemäß § 13 A [sic!] Abs. 1 AWG 2002) mit Sitz und Gewerbestandort in Wien, A.-straße, zu verantworten, dass Sie entgegen § 10 Abs. 2 BatterienVO, wonach Hersteller für Gerätebatterien ihre Verpflichtung zur Rücknahme gemäß § 10 Abs. 1 im Verhältnis zur Masse ihren Verkehr gesetzten Gerätebatterien zur Masse der gesamt in Verkehr gesetzten Gerätebatterien durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 16 BatterienVO zu erfüllen haben, im Jahr 2014 zwar an einem Sammel- und Verwertungssystem teilgenommen haben, jedoch rund 3750 kg Gerätebatterien im Inland an Firmenkunden verkauft haben und somit nicht entpflichtet in Verkehr gesetzt haben und es somit bis zur Prüfung am 16.09.2015 unterlassen haben, gemäß § 10 Abs. 2 Batterien Verordnung ihre Verpflichtung zur Rücknahme von Gerätebatterien nachzukommen."

Zur Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen gründen sich auf dem Inhalt des – dem vorgelegten Verwaltungsakt inneliegenden und ordnungsgemäß gefertigten (vgl. AS 24 ff.) – Originals des hier angefochtenen Straferkenntnisses, an dessen Echtheit und Richtigkeit das erkennende Gericht keinen Zweifel hegt.

Das Verwaltungsgericht Wien hat hiezu erwogen:

Das erkennende Gericht hat auf Grund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seines Erkenntnisses zu entscheiden (vgl. VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076), wobei in – wie hier – Verwaltungsstrafsachen die Bestimmung des § 1 Abs. 2 VStG beachtlich ist (vgl. auch § 38 VwGVG).

Der hier entscheidungsrelevante § 10 BatterienVO, BGBl. II Nr. 159/2008, stellt sich in seiner seit In-Kraft-Treten unveränderten Fassung wie folgt dar:

"Rücknahme von Gerätealtbatterien

- § 10. (1) Hersteller von Gerätebatterien haben Gerätealtbatterien von Sammelstellen gemäß § 3 Z 15 lit. a, von Letztvertreibern, von Sammel- und Verwertungssystemen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte oder von Letztverbrauchern an Sammelstellen gemäß § 3 Z 15 lit. b und sofern sie sonstige Rückgabemöglichkeiten eingerichtet haben von Letztverbrauchern zumindest unentgeltlich zurückzunehmen.
- (2) Hersteller von Gerätebatterien haben ihre Verpflichtung zur Rücknahme gemäß Abs. 1 im Verhältnis zur Masse ihrer in Verkehr gesetzten Gerätebatterien zur Masse der gesamt in Verkehr gesetzten Gerätebatterien durch Teilnahme an einem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 16 zu erfüllen. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Sammel- und Verwertungssystemen ist nur mit Ende eines Kalenderquartals zulässig."

§ 79 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, lautet in seiner zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 193/2013 – auszugsweise – wie folgt:

"Strafhöhe

§ 79. (1) [...]

(2) Wer

1. den Vorschriften einer Verordnung gemäß § 4, § 5 Abs. 2, § 13a Abs. 1a, § 14 Abs. 1 oder 2b oder § 23 Abs. 1 oder 2, ausgenommen Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage-, Nachweis- und Meldepflichten, zuwiderhandelt,

2. – 26. [...]

begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von $450 \in bis 8 400 \in zu$ bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von $2 100 \in bedroht$.

$$(3) - (7) \int ... 1''$$

Die BatterienVO wurde auf Grund entsprechender Ermächtigungen in den §§ 13, 13a, 13b, 14, 19, 23 Abs. 1 und 3 sowie §§ 28a und 36 AWG 2002 erlassen.

Auch in – wie hier – Verwaltungsstrafverfahren richtet sich der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes grundsätzlich nach § 27 VwGVG. In diesem Rahmen ist das Verwaltungsgericht auch befugt, Rechtswidrigkeitsgründe aufzugreifen, die im Beschwerdeschriftsatz nicht vorgebracht wurden (vgl. etwa VwGH 26.3.2015, Ra 2014/07/0077).

Darüber hinaus ist jedoch das in § 42 leg. cit. normierte Verbot der "reformatio in peius" zu berücksichtigen, welches nur dann nicht gilt, wenn – anders als im vorliegenden Fall – die Beschwerde nicht zu Gunsten des Bestraften erhoben wird. Eine Befugnis des Verwaltungsgerichtes zur Ausdehnung des Gegenstands des Beschwerdeverfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne des § 50 VwGVG hinaus, etwa durch eine Erstreckung des Tatzeitraums, wurde durch den Gesetzgeber nicht geschaffen und würde dies eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und damit der Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht darstellen (vgl. bspw. VwGH 5.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Bei einem Verstoß gegen den in concreto entscheidungsrelevanten § 79 Abs. 2 Z 1 AWG 2002 iVm § 10 Abs. 2 BatterienVO handelt es sich – wie im Übrigen auch den im vorgelegten Verwaltungsakt wiedergegebenen Rechtsmeinungen der belangten Behörde sowie des ressortzuständigen Bundesministers zu entnehmen ist – um ein Dauerdelikt.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung judiziert, sind bei einem Dauerdelikt der Anfang und das Ende des strafbaren Verhaltens im Spruch anzuführen (vgl. etwa VwGH 18.11.1983, 82/04/0156; 31.1.2003, 99/02/0337). So ist eine Formulierung im Sinne von "bis zum …" im Lichte des § 44a Z 1 VStG unzureichend (vgl. VwGH 28.9.2006, 2005/07/0096; 20.5.2010, 2008/07/0162).

Vor diesem Hintergrund gibt der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses den entscheidungserheblichen Tatzeitraum nicht den gesetzlichen Erfordernissen entsprechend wieder. So wird dem Beschwerdeführer hier – wörtlich – zur Last gelegt, dass er es "bis zur Prüfung am 16.09.2015" unterlassen habe, seiner

Verpflichtung zur Rücknahme von Gerätebatterien nachzukommen, und ist dieser Formulierung bloß das Ende des inkriminierten Verhaltens, nicht jedoch dessen Anfang zu entnehmen. Jener erschließt sich auch weder aus der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses noch aus dem übrigen Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes.

Selbst unter der Annahme, dass die belangte Behörde eine im gesamten Jahr 2014 andauernde Verwaltungsübertretung erfassen habe wollen, beizieht sich doch zum einen der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses formulierte Tatvorwurf nicht auf jenen Zeitraum (arg.: "im Jahr 2014 [...] teilgenommen") und stünde diese Annahme zum anderen im Widerspruch mit der o.a., im Jahr 2015 liegenden Datumsangabe.

Das angefochtene Straferkenntnis ist daher schon alleine aus den vorgenannten Gründen mit Rechtswidrigkeit behaftet, ohne dass auf das Beschwerdevorbringen einzugehen ist.

Gleichzeitig ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, den Verfahrensgegenstand durch eine Ausdehnung des Tatzeitraums zu erweitern (vgl. VwGH 5.11.2014, Ra 2014/09/0018). Eine Präzisierung desselben wäre hingegen zulässig (vgl. zB VwGH 22.3.2012, 2009/09/0268).

Das erkennende Gericht ist der Ansicht, dass im gegenständlichen Fall auf Grund der o.a. Umstände eine Korrektur des Tatzeitraumes jedenfalls über eine bloße Präzisierung desselben hinausgehen müsste, weswegen eine solche im Lichte des § 42 VwGVG und der obzitierten Judikatur zu unterbleiben hat.

Es war sohin insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierte Gesetzesstelle.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war.

Zur Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen (obzitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche, über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung der hier zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal auch die Gesetzeslage eindeutig ist (vgl. etwa VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053; 3.7.2015, Ra 2015/03/0041).

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision Verwaltungsgerichtshof an den beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Verwaltungsgericht Wien

MMag. Dr. Böhm-Gratzl Richter